



## **Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zur Überlassung eines Dienstrades bzw. -pedelecs im Wege der**

### **Entgeltumwandlung**

zwischen

der Sparkasse Osnabrück, Wittekindstr. 17-19, 49074 Osnabrück

(im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt)

und

**Mitarbeiter/in**

(im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt)

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Die Parteien vereinbaren zur Überlassung des Dienstrades bzw. -pedelecs inklusive Zubehör, dass die Bruttomonatsgehälter ab dem Folgemonat der Übergabe des Leasingobjektes bis zum Ende des Leasingvertrages (36 Monate) monatlich um die Leasingrate (Seite 1) umgewandelt werden. Nach Ablauf von 36 Monaten besteht die Option auf Neuverhandlung über eine weitere Überlassung eines Dienstrades. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, das Dienstrad auch privat zu nutzen. Der geldwerte Vorteil ist mit 1 % des Bruttolistenpreises des Dienstrades monatlich abzurechnen.
2. Den einbehaltenen Betrag wird der Arbeitgeber ausschließlich dafür verwenden, die Leasingrate und ggfs. den Rundum-Schutz für das Dienstrad gemäß Leasingvertragsnummer mit der Grenke AG zu bezahlen (Bruttoentgeltsumwandlung).
3. Ist der Arbeitgeber zur Zahlung von Entgelt nicht mehr verpflichtet, etwa weil der Entgeltfortzahlungszeitraum abgelaufen ist, das Arbeitsverhältnis ohne Fortzahlung von Entgelt ruht (beispielsweise bei Elternzeit) oder der Mitarbeiter unbezahlten Urlaub hat, ist das E-Bike an den Arbeitgeber durch Rückgabe beim entsprechenden Vertragshändler zurückzugeben. Der Arbeitnehmer kann jedoch das E-Bike weiternutzen und den monatlichen Betrag gem. Nr. 1. aus eigenen Mitteln an das Unternehmen ausgleichen.
4. Scheidet der Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis aus, und zwar unabhängig vom Grund des Ausscheidens, ist das Dienstrad nebst Zubehör



an den Arbeitgeber zurückzugeben. Der Mitarbeiter oder ein Dritter (z.B. ein neuer Arbeitgeber) können den Leasingvertrag im Einvernehmen mit dem Leasinggeber fortsetzen.

5. Alle Fragen zum Leasingfahrrad und seiner Nutzung regelt der Erlass zur Überlassung von Dienstfahrzeugen im Wege der Entgeltsumwandlung (Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.11.2012 – S 2334 BStBl. I 2012 Seite 1224 und BFH-Beschluss vom 20.08.1997, BStBl. II S. 667), die Bestandteile dieser Vereinbarung sind und die beide Parteien als für sich verbindlich anerkennen. Der Mitarbeiter entscheidet freiwillig, in entsprechender Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrages aus seinem Anspruch auf laufendes Arbeitsentgelt einen Teilbetrag in Höhe der zuvor genannten Gesamtrate monatlich in einen Anspruch auf Nutzung eines Dienstfahrrades bzw. -pedelecs umzuwandeln. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrzeugs folgenden Monatsersten und läuft 36 Monate. Die auf die private Nutzung entfallende Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Kirchensteuer nach gültigem Recht trägt der Mitarbeiter.

6. Der Mitarbeiter ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Der Mitarbeiter wird das Dienstrad pfleglich sowie räumlich und sachlich in dem von dieser Nutzungsvereinbarung gestatteten Rahmen nutzen. Er ist verpflichtet, den Arbeitgeber über Unfälle, Verluste, Beschädigungen, Veränderungen und Wertminderungen des Dienstrades zu unterrichten. Bei einem Unfall muss der Arbeitnehmer immer die Polizei hinzuziehen, unabhängig davon, wer den Unfall verursacht hat. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, alle zumutbaren Vorsorgemaßnahmen gegen den Diebstahl des Dienstrades zu treffen. Der Mitarbeiter haftet dem Arbeitgeber für Schäden, Untergang, Verlust und sich daraus ergebenden Wertminderungen an dem Dienstrad bei Dienstfahrten, die durch vorsätzliche und grob fahrlässige unsachgemäße Behandlung eintreten. Bei mittlerer Fahrlässigkeit bei Schäden auf einer Dienstfahrt (durch Rechtsprechung entwickelte Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs) ist der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Ausgleich des Selbsthaltes des Rundum-Schutzes verpflichtet. Bei Schäden auf Privatfahrten haftet der Arbeitnehmer allein in vollem Umfang. Die Haftung des Mitarbeiters entfällt oder wird eingeschränkt, sowie eine Versicherung oder ein Dritter für Schäden aufkommt und nicht Rückgriff auf den Arbeitgeber genommen wird.

7. Fahrzeuge, die über den lease-a-bike Rundum-Schutz versichert sind, erhalten einen jährlichen UVV-Check zur Erfüllung der Unfallverhütungsvorschrift (§ 57 DGUV Vorschrift 70). Der Arbeitnehmer ist verpflichtet sein Leasingfahrzeug einmal jährlich, frühestens 12 Monate



nach Vertragsbeginn bzw. 12 Monate nach dem vorherigen UVV-Check, zu einem lease-a-bike Fachhändler zu bringen, um den UVV-Check durchführen zu lassen.

8. Auf die Berechnung sonstiger Bezüge und Leistungen, die auf dem Bruttogehalt basieren, hat diese Kürzung keinen Einfluss. Sie gilt insoweit als nicht vorgenommen.

9. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der anderen Vereinbarungen unberührt. Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. An ihrer Stelle tritt eine rechtlich zulässige bzw. vollständige Vereinbarung, die dem erkennbaren Willen der Parteien entspricht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht auf die Schriftform.

-----

Ort, Datum

-----

Unterschrift - Mitarbeiter(in)

-----

Ort, Datum

-----

Unterschrift - Sparkasse